

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Minijobs Geringfügige Beschäftigung

1. Das Wichtigste in Kürze

Minijobber dürfen in der Regel 450 € monatlich verdienen (450-€-Minijobs) oder bis zu 70 Tage im Jahr (kurzfristige Minijobs) arbeiten. Sie haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung bei Krankheit. 450-€-Minijobber zahlen keine Steuern, aber in der Regel einen Rentenversicherungsbeitrag. Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig. Es wird zwischen Minijobs im gewerblichen Bereich und Minijobs im Privathaushalt unterschieden.

2. Sozialversicherung von Minijobbern

Anders als bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen gehen vom Einkommen bei einem Minijob keine Beiträge für die Sozialversicherung ab. Ausnahme ist ein freiwilliger Rentenversicherungsbeitrag. Die Folge bei Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass das Bruttoeinkommen als Nettoeinkommen ohne Abzüge behalten werden kann.

2.1. Anderweitige Absicherung

Bei Minijobbern, deren Sozialversicherung **anderweitig abgesichert** ist (z.B. über einen Hauptberuf, neben dem ein Minijob ausgeübt wird, über die [Familienversicherung](#) oder über aufstockende Sozialleistungen) ist das meist **vorteilhaft**.

2.2. Keine Anderweitige Absicherung

Fehlt eine anderweitige Absicherung, trifft Minijobber allerdings eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als Person ohne anderweitige Absicherung (Näheres unter [Krankenversicherung](#)). Denn während für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Arbeitgeber Teile der Beiträge übernehmen, müssen Minijobber ohne anderweitige Absicherung die **Beiträge allein bezahlen**. Außerdem berechnet sich für diese Personen die Höhe der Beiträge nicht etwa aus dem Einkommen aus dem Minijob, sondern nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mindestens jedoch aus 1.096,67 €. Es muss also ein **Mindestbeitrag** von 167,79 € für die Krankenversicherung und 33,45 € für die Pflegeversicherung gezahlt werden.

2.3. Praxistipp

Für Personen ohne anderweitige soziale Absicherung lohnt es sich meist, mit dem Arbeitgeber einen sog. **451 €-Job** zu vereinbaren. Da die Minijobgrenze um einen Euro überschritten ist, ist die Tätigkeit **sozialversicherungspflichtig** als sog. [Midijob](#). Die Abzüge vom Gehalt für Steuern und Sozialversicherung liegen deutlich **unterhalb der Mindestbeiträge** für Kranken- und Pflegeversicherung für Personen ohne andere Absicherung. Im 451 €-Job sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind dann aber zusätzlich auch renten- und arbeitslosenversichert. Auch für den Arbeitgeber sind die **Lohnnebenkosten geringer** als die für einen 450 € Minijob zu bezahlenden Pauschalen.

3. Minijobs im gewerblichen Bereich

Der gewerbliche Bereich umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht in Privathaushalten ausgeübt werden.

3.1. 450-€-Minijobs im gewerblichen Bereich

Die Einkommensgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt in der Regel 450 € monatlich, sie darf aber **leicht** schwanken. Im ganzen Jahr dürfen zusammen 5.400 € verdient werden. Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld zählen mit. Steuerfreie Zahlungen wie Sonn- oder Feiertagszuschläge zählen nicht mit.

Minijobber, die seit 2013 ihren Minijob aufgenommen haben, geben grundsätzlich 3,6 % ihres Verdienstes als Rentenversicherungspflichtbeitrag ab. Wer bereits vor 2013 450-€-Minijobber war und maximal 400 € im Monat verdient, ist rentenversicherungsfrei. Das kann aber beides geändert werden: Wer den Beitrag zahlt, kann sich auf Antrag von den 3,6 % befreien lassen. Wer beitragsfrei ist, kann auf die Befreiung verzichten, die 3,6 % Beitrag zahlen und damit auch Rentenansprüche erwerben. Rentner und Pensionäre über der [Regelaltersgrenze](#) sind rentenbeitragsfrei.

Der Arbeitgeber zahlt in der Regel eine Pauschale von über 31 % an die Minijob-Zentrale. Diese setzt sich zusammen aus:

- 15 % Rentenversicherung (bei allen Minijobbern, egal ob die 3,6 % gezahlt werden oder nicht),
- 13 % Krankenversicherung (die Minijobber erwerben dadurch aber keinen Krankenversicherungsschutz),
- 2 % Pauschalsteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer – Minijobs können auch individuell nach Lohnsteuerklasse besteuert werden),
- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft,
- 0,12 % Insolvenzgeldumlage und
- Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung je nach Versicherungsträger.

Zudem führt der Arbeitgeber gegebenenfalls den 3,6 % Arbeitnehmer-Beitrag an die **Rentenversicherung** ab.

Für die Unfallversicherung sind ebenfalls die Arbeitgeber zuständig. Diese ist nicht in der Pauschale enthalten, die an die Minijob-Zentrale zu zahlen ist.

3.2. Kurzfristige Minijobs im gewerblichen Bereich

Kurzfristige Minijobs sind von vornherein auf bestimmte Zeitgrenzen festgelegt, unabhängig vom Einkommen:

- Maximal 3 Monate im Jahr, wenn der Minijobber mindestens 5 Tage pro Woche arbeitet.
- Maximal 70 Tage im Jahr, wenn der Minijobber in der Regel weniger als 5 Tage pro Woche arbeitet.

Nicht als Minijob gelten kurzfristige Beschäftigungen, wenn sie:

- **regelmäßig** sind, d.h., wenn sie sich wiederholen, also z.B. jedes Jahr wiederkommen.
- **berufsmäßig** sind, d.h., das Einkommen aus dem Minijob liegt über 450 € **und** ist für den Arbeitnehmer **nicht** von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung. Neben einer Haupttätigkeit wie z.B. einer Selbständigkeit, einem freiwilligen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder als Rentner ist eine kurzfristige Beschäftigung **nicht** berufsmäßig.

Kurzfristige Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig (auch nicht in der Rentenversicherung), aber steuerpflichtig. Die **Lohnsteuer** wird individuell nach der Lohnsteuerklasse erhoben oder beträgt pauschal 25 %. Zusätzlich sind ggf. **Kirchensteuer** und **Solidaritätsbeitrag** zu leisten. Der Arbeitgeber zahlt zudem individuelle Beiträge an den **Unfallversicherungsträger** und 1,51 % **Umlage**. Letztere setzt sich zusammen aus:

- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft und
- 0,12 % Insolvenzgeldumlage.

3.3. Meldung bei der Minijob-Zentrale

Arbeitgeber sind verpflichtet, Minijobs über ein elektronisches Meldeverfahren bei der Minijob-Zentrale zu melden. Seit 1.1. 2022 müssen sie bei gewerblichen Minijobbern auch die Steuer-Identifikationsnummern angeben.

4. Minijobs im Privathaushalt

Der Fachbegriff für Minijobs im Privathaushalt lautet "haushaltsnahe Dienstleistungen". Dazu zählen Tätigkeiten wie Putzen, Kochen, Betreuung und Pflege von Kindern, kranken und alten Menschen sowie Gartenarbeit.

Solche Minijobs können Privatpersonen über das Haushaltsscheck-Verfahren einfacher als im gewerblichen Bereich anmelden. Nähere Informationen dazu bietet die Minijob-Zentrale unter [minijob-zentrale.de](https://www.minijob-zentrale.de) > [Haushaltshilfe anmelden](#) .

4.1. 450-€-Mini-Job im Privathaushalt

Die Einkommensgrenzen von 450 € monatlich bzw. 5.400 € jährlich gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Für die Rentenversicherung gelten grundsätzlich die selben Regeln wie im gewerblichen Bereich, aber der Rentenversicherungsbeitrag, den der Minijobber zahlen muss, liegt hier deutlich höher, nämlich bei 13,6%.

Bei den 450-€-Minijobs im Privathaushalt zahlt der Arbeitgeber eine Abgabepauschale von 14,99 %:

- 5 % Rentenversicherung,
- 5 % Krankenversicherung,
- 1,6 % Unfallversicherung,
- 2 % Steuern und
- 1,39 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Zudem führt der Arbeitgeber den Minijobber-Anteil der Rentenversicherung ab.

4.2. Kurzfristige Minijobs im Privathaushalt

Die Zeitgrenzen von 70 Tagen bzw. 3 Monaten und die Regeln zur Sozialversicherung und Steuer gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Der Arbeitgeber leistet die Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft (1,39 %) und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,6 %).

5. Praxistipps zur Rentenversicherung

- Besonders junge Menschen oder Beschäftigte ohne einen sozialversicherungspflichtigen Hauptjob sollten die mögliche Beitragsbefreiung für die Rentenversicherung überdenken. Da es sich bei den 3,6 % bzw. 13,6 % Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung um Pflichtbeiträge handelt, zählen die Zeiten in Minijobs zur **Pflichtbeitragszeit**, wenn keine Beitragsbefreiung in Anspruch genommen wird. Die Pflichtbeitragszeit spielt eine große Rolle mit Blick auf eine mögliche Erwerbsunfähigkeit, Reha-Leistungen und die Rente für besonders langjährig Versicherte. Individuelle Beratung bieten die zuständigen Rentenversicherungsträger.
- Bei einem Verdienst unter 175 € wird ein Mindestbeitrag für die Rentenversicherung angesetzt (mit einigen Ausnahmen). Der Mindestbeitrag beträgt 32,55 €, wobei der Arbeitgeber seinen Anteil stets auf das tatsächliche Arbeitsentgelt leistet und der Arbeitnehmer die Lücke zum Mindestbeitrag schließt. Bei sehr geringem monatlichen Verdienst kann es so dazu kommen, dass ein Minijobber gar nichts mehr verdient sondern seinem Arbeitgeber ggf. sogar etwas für die Rentenversicherungsbeiträge bezahlen muss. Der Minijob bringt ihm dann zwar **kein Geld, dafür aber Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung ein. Auch, wenn es absurd wirken mag, dass Menschen in diesen Fällen noch dafür bezahlen, dass sie arbeiten, kann es sich lohnen, das zu tun, wenn anders die Pflichtbeitragszeiten nicht erreicht werden könnten. Nähere Informationen unter www.minijob-zentrale.de > Suchbegriff: "[Mindestbeitrag zur Rentenversicherung](#)". Die anderen Abgaben im Rahmen eines Minijobs berechnen sich vom tatsächlichen Entgelt, unabhängig von der Höhe.

6. Maximale Arbeitsstunden

Seit 1.1.2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 € brutto pro Zeitstunde. Tarifverträge können einen höheren Mindestlohn vereinbaren. Ein Minijobber darf mit seinen geleisteten Stunden die 450-€-Grenze nicht wesentlich überschreiten. Entsprechend schränkt der Mindestlohn die Arbeitsstunden für einen Minijob ein. Es darf 45,82 Stunden pro Monat (450 € : 9,82 €) gearbeitet werden.

7. Mehrere Beschäftigungen

Die folgenden Regelungen gelten für Minijobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten.

7.1. Mehrere 450-€-Minijobs

7.1.1. Ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Es ist möglich, mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander auszuüben. Beim selben Arbeitgeber werden diese, was die Sozialversicherung angeht, als eine einzige Beschäftigung betrachtet.

Die Verdienste aller mit weniger als 450 € entlohnten Beschäftigungen werden zusammengezählt.

Liegt das Gesamteinkommen unter 450 € monatlich, gelten für alle Jobs die Minijob-Regelungen.

Liegt das Gesamteinkommen über 450 € monatlich, besteht für alle Jobs die normale Sozialversicherungs-

und Steuerpflicht.

7.1.2. Mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

Für Minijobber mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gilt eine andere Regelung:

Nur ein einziger geringfügig entlohnter Minijob kann nach den Regeln für Minijobs neben dieser Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Weitere geringfügig entlohnte Minijobs werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind normal versicherungspflichtig, auch wenn die 450 € insgesamt nicht überschritten werden.

7.2. Mehrere kurzfristige Minijobs

Mehrere kurzfristige Minijobs dürfen zusammengerechnet die Zeitgrenzen von 70 Tagen oder 3 Monaten im Jahr nicht überschreiten.

- Wird in einem der Jobs weniger als 5 Tage/Woche gearbeitet, gilt die Zeitgrenze von 70 Tagen.
- Wird in allen Jobs mindestens 5 Tage/Woche gearbeitet, gilt die Zeitgrenze von 3 Monaten. Wird allerdings keine vollen Monate gearbeitet, gilt eine höhere Zeitgrenze von **90 Tagen**.

8. Arbeitsrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers

Auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen bestehen die normalen arbeitsrechtlicher Ansprüche, z.B.:

- [Entgeltfortzahlung](#) im Krankheitsfall, auch bei Krankheit des Kindes
- Bezahlter Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei persönlicher Arbeitsverhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (z.B. nicht verschiebbarer Arztbesuch)
- Entgeltfortzahlung während berufsbedingter Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft und bei [Mutterschutz](#)

Hier besteht der Grundsatz der Gleichberechtigung, d.h. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld besteht nur, wenn dies im Arbeits- oder Tarifvertrag festgelegt ist.

9. Praxistipps

- Die Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich" kann unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "A630"](#) kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.
- Die Minijob-Zentrale informiert ausführlich und hält Broschüren bereit: www.minijob-zentrale.de.
- Näheres zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen bietet die Geringfügigkeitsrichtlinie der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, Download unter www.minijob-zentrale.de > [Minijobs Basiswissen](#) > [Geringfügigkeits-Richtlinien](#).

10. Wer hilft weiter?

- Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers werden an eine zentrale Stelle, die Minijob-Zentrale, entrichtet: Minijob-Zentrale, 45115 Essen, www.minijob-zentrale.de. Servicetelefon 0355 290270799 (zum Ortstarif), Mo-Fr 7-17 Uhr.
- Das Bürgertelefon des Ministeriums für Arbeit und Soziales beantwortet Fragen zu Teilzeit und Minijobs unter Telefon 030 221911005, Mo-Do 8-20 Uhr.

11. Verwandte Links

[Rente > Hinzuverdienst](#)

[Midijob](#)

Gesetzesquellen: § 8 SGB IV - §§ 249b SGB V